



## Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Thunstetten

Die Einwohnergemeinde Thunstetten, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 2 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 18.09.1996

### beschliesst:

Gegenstand

#### **Art. 1**

Die Einwohnergemeinde Thunstetten erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des StG auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Thunstetten als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

<sup>2</sup> Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

<sup>3</sup> Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),

a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst;

b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen des StG über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

Steuerberechnung	<p><b>Art. 4</b>  <sup>1</sup> Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).  <sup>2</sup> Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).</p>
Steuersatz	<p><b>Art. 5</b>  <sup>1</sup> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).  <sup>2</sup> Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 ‰ des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).</p>
Verfahren	<p><b>Art. 6</b>  <sup>1</sup> Die Liegenschaftssteuer wird vom Steuerbüro der Gemeinde veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.  <sup>2</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).  <sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).</p>
Steuerbezug	<p><b>Art. 7</b>  Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>
Widerhandlungen/ Bussen	<p><b>Art. 8</b>  Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.</p>
Sicherung	<p><b>Art. 9</b>  <sup>1</sup> Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).  <sup>2</sup> Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 10</b>  <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01. Dezember 2001 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt das Gemeindesteuerreglement vom 18. Dezember 1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2001 hat dieses Reglement angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

(C. Röthlisberger)

(U. Rickli)

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement ordnungsgemäss 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5.12.2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag. Auf die Auflage und die Möglichkeit zur Beschwerde wurde im Amtsanzeiger vom 1.11.2001 und 29.11.2001 sowie im Amtsblatt vom 3.11.2001 hingewiesen.

**Ergebnis:**

Beschwerden sind innert der Auflagefrist keine eingereicht worden.

Das Reglement ist am 1. Dezember 2001 in Rechtskraft getreten.

4922 Bützberg, 21. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber

(U. Rickli)